

Herr *Böhmer*-Düsseldorf: Das freie Intervall bei protrahiertter Luftembolie kann nach Erfahrungen von *Ziemke* und eigenen bis 8 Stunden und mehr betragen. Das ist für die Suche nach dem Tatort kriminalistisch bedeutsam. Bei protrahiertter Luftembolie kann die meiste Luft im linken Herzen sein.

Herr *Weyrich*-Graz: In der Steiermark werden nicht selten Fruchtabtreibungen durch Anwendung von Arsenik per vaginam (in großen Stücken oder in Pulver) durchgeführt. Daraus resultiert schwerste nekrotisierende Colpitis und Resorption des Arseniks mit den typischen Symptomen der Arsenikvergiftung. Der Tod der Frauen erfolgt meist vor dem Fruchtabgang.

Herr *Werkgartner*-Graz: In tödlichen Fällen von Luftembolie durch Fruchtabtreibung ist es zweckmäßig, zum Nachweis von Luft in der Gebärmutter und zur Feststellung des Weges, den die Luft genommen hat, die Bauchhöhle nach Ablösung des Darmes am Gekröseansatz mit Wasser zu füllen und die Gebärmutter nebst zugehörigen Venen, die erfahrungsgemäß meist Luft enthalten, unter dem Wasserspiegel zu eröffnen.

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut Innsbruck.)

Die kriminalistischen Gesichtspunkte bei der Leichenschau und Leichenöffnung.

Von
Karl Meixner.

Die preußischen und die bayerischen Vorschriften über die gerichtliche Untersuchung von Leichen sprechen übereinstimmend aus, daß bei einer solchen Untersuchung der richterliche Zweck voransteht. Um diesen Leitsatz aber befolgen zu können, muß man über die richterlichen Zwecke solcher Untersuchungen auch im klaren sein, und zwar muß man inniger damit vertraut sein als bei richterlichen Augenscheinen anderer Art. Denn die lassen sich vielfach wiederholen. Bei der Leichenschau und der Leichenöffnung ist das nicht mit gleicher Aussicht auf Erfolg möglich, weil die Leiche sich rasch verändert. Freilich vermag der Kundige auch bei vorgesetztem Leichenzerfall noch mancherlei, gerade für den gerichtlichen Zweck herauszuholen. Viele Fragen aber sind schon nach ein paar Tagen nicht mehr zu beantworten. Ihnen näher zu kommen, bietet eine zeitgerecht vorgenommene Leichenöffnung die letzte Gelegenheit. Wir können also auch, wenn über die Umstände eines Falles nur sehr wenig oder so gut wie gar nichts bekannt ist, nicht warten, bis die Erhebungen, die oft fern vom Ort der Leichenuntersuchung geführt werden, Näheres ergeben haben. So häufig haben wir es mit einem Unbekannten zu tun,

bei dem der Fundort, Wunden oder andere Umstände den Verdacht begründen, daß er durch fremdes Verschulden ums Leben kam. Dem Richter und dem Sachverständigen bleibt nichts anderes übrig, als alle Möglichkeiten und die aus ihnen sich ergebenden Fragen zu erwägen. Dazu ist freilich Wissen und Erfahrung nötig. Ein Ausweg aus dieser Not scheint bei oberflächlicher Betrachtung darin gelegen, daß man einfach alles untersucht und alles beschreibt, und diesen Weg weisen ja notgedrungen auch die Vorschriften. Ohne kriminalistische Kenntnisse aber befriedigt er nicht. Nur zu oft können wir auch auf Grund eines ausführlichen, ermüdend langen Leichenbefundes eine besondere Frage nicht beantworten, während dies leicht wäre, wenn man sie vorausgesehen hätte. Man kann eben ohne bestimmte Frage weder zweckmäßig untersuchen noch beschreiben, wie man nicht zweckmäßig sammeln kann. Es ist etwas anderes, ob man einen Stein von einem alten Bauwerk für den Archäologen beschreibt oder für den Petrographen, daß er die Gesteinsart erkennt, oder für den Techniker hinsichtlich seiner Wiederverwendbarkeit oder für den Kriminalisten, dem es um die Rolle dieses Steines bei einer Zugsentgleisung geht.

Leider geben sich oft auch die beteiligten Juristen, wenn sie Verfügungen über eine Leiche treffen sollen, über die möglichen Weiterungen des Falles zu wenig Rechenschaft. Sie sind häufig von der Vorstellung beherrscht, daß mit der Kenntnis der Todesursache alles getan ist, bedenken zu wenig, daß Meinungsverschiedenheiten über den Hergang eines Unfalles, über die Rolle des Verunglückten ohne Leichenbefund nicht auszutragen sind, und verzichten auf dieses wichtige Beweismittel. Nicht so selten kommt dann Wochen später doch noch eine Anfrage, ob bei der Beschäftigung mit der Leiche nicht etwas wahrgenommen worden wäre, was zur Beantwortung dieser oder jener Frage dienen könnte. Ohne gerichtliche Leichenöffnung aber kommen solche Fragen meist zu spät. Daß die Kriminalpolizei die Leichenöffnungen hoch schätzt und so oft schon während einer solchen mehrmals nach dem Ergebnis fragt, ist dadurch begreiflich, daß sie eben an der Front arbeitet und so der Wirklichkeit näher ist.

Aber auch die ärztlichen Sachverständigen sind mit der kriminalistischen Seite von Leichenschau und Leichenöffnung vielfach zu wenig vertraut. So häufig erschöpft sich das Gutachten auf Grund der Leichenöffnung eines Erstochenen oder Erschossenen darin, daß er durch Stich oder Schuß umgekommen sei, was man zumeist schon vorher gewußt hat. Vom Hergang aber ist gar nicht die Rede, von Befunden, die darüber Aufschluß gegeben hätten, nichts aufgenommen. Kein Wunder, daß so manche Richter und Staatsanwälte von der Leichenöffnung nicht viel halten.

Aus einer Leiche läßt sich aber außerordentlich viel herauslesen.

Schon die Leichenschau kann zur Klärung eines dunklen Sachverhaltes Wichtiges beitragen, besonders dann, wenn sie nicht in einer Leichenkammer, sondern dort vorgenommen wird, wo einer gestorben ist oder wo der Tote gefunden wurde, in Verbindung mit einem Lokal-augenschein, wie das in der Ostmark heißt. Die Möglichkeit, an einem solchen teilzunehmen, sollte sich der Gerichtsarzt, der eine Leiche zu untersuchen hat, nicht entgehen lassen. Sowohl die preußische wie die bayerische Vorschrift machen ihm dies für Fälle, wo es ihm erforderlich scheint, zur Pflicht. Kaum jemals kehrt man ohne Gewinn von einer solchen Unternehmung heim. Alles wird lebendiger, körperlicher. Die Fragen, deren man gewärtig sein muß, zeichnen sich draußen viel deutlicher ab, als wenn man nur in der Leichenkammer und am Sezier-tisch arbeitet.

So wichtig Mitteilungen über die Umstände eines Falles für die Untersuchung einer Leiche sind, so soll der Arzt sich nicht dadurch beirren lassen, daß die Sicherheits- und Erhebungsorgane einmal nur eine einzige Spur ins Auge fassen, sondern er soll sich auch vorstellen, daß man ihm nichts erzählt hätte. Sonst wird sein in Voreingenommenheit erhobener Befund einer erst nachher in Betracht gezogenen Möglichkeit nicht gerecht werden. Und ehe man vom Leichentisch geht, überdenke man die Ergebnisse, und überlege, wie man sich später in einem ausführlichen Gutachten, nicht bloß im vorläufigen, zu verschiedenen Fragen stellen wird. Dann erkennt man oft, daß noch dies oder jenes genauer anzusehen und zu beschreiben ist. Stellt man sich weiter vor, daß man die gewonnene eigene Auffassung zu bekämpfen hätte, so wird man beim Versuch, sich mit den Einwendungen auseinanderzusetzen, häufig noch einmal an die Leiche treten müssen, und dann erst streife man die Handschuhe ab. Kommt man hingegen erst Wochen danach, wenn man beim Schreibtisch an dem begründeten Gutachten arbeitet, auf Lücken, so ist es zu spät.

Während der Untersuchung, beim Aufnehmen des Befundes soll der Sachverständige, auch wenn die Aufgabe schwierig scheint, sich nicht mit der Vorstellung quälen, daß er ihr nicht gewachsen sein wird. Denn durch solche Befangenheit und Zerstreutheit wird das Wahrnehmungsvermögen oft geradezu ausgelöscht. Dieser Rat ist freilich leichter gegeben als befolgt. Arbeitet man aber ruhig weiter, so findet sich oft mit einemmal der Schlüssel zu einer einfachen Lösung. Der Phlegmatiker ist hier im Vorteil.

Auch wenn der andere Arzt nicht diktiert, ist seine Mitarbeit von größter Bedeutung. Denn er ist wenigstens durch die technische Aufgabe nicht befangen, deren Bedeutung man gerne unterschätzt. Ist sie einmal heikler, was sich nie voraussehen läßt, oder taucht ein unerwarteter oder unklarer Befund, und sei es ein Nebenbefund, auf, so ist

dadurch selbst der Erfahrene, Zünftige mitunter so in Anspruch genommen, daß er für eine unbefangene Wahrnehmung nicht mehr frei ist oder wichtige Gesichtspunkte außer acht läßt.

In schroffem Gegensatz zur Unterwertung der Leichenöffnung steht, was mitunter vom Sachverständigen auf Grund einer bloßen Leichenschau verlangt wird. Selbst nach beendeter Leichenöffnung ist Zurückhaltung geboten, ehe noch andere Beweismittel in möglichster Vollständigkeit vorliegen. Bei all seiner Bedeutung darf der Leichenbefund auch nicht überschätzt werden. Muß der Sachverständige eine voreilige Äußerung zurücknehmen, so schadet er nicht bloß sich selbst, sondern er schadet der Sache, indem er Untersuchungsergebnisse viel weiter erschüttert, als er sein Gutachten abändern muß. Um so mehr Zurückhaltung ist bei einer Leichenschau geboten.

Auch sind bei der Leichenschau, ohne Vorbereitungen wie zu einer Leichenöffnung, die Möglichkeiten einer eingehenderen Untersuchung beschränkt. Schon das Entkleiden ist meist verpönt. Es darf z. B. auch Blut von der Leiche bei der bloßen Beschau nicht abgewaschen, an Wunden nicht gerührt werden. Man begibt sich sonst in Lagen, die man nicht mehr beherrscht. Wo immer sich die Deutung eines Einzelbefundes durch die Leichenöffnung ändern kann, ist trotz allem Drängen auf diese zu verweisen.

Von unschätzbarem Wert sind Lichtbilder der Leiche, wie sie gefunden wurde. Sie leisten oft mehr als die beste Beschreibung, erleichtern das Beschreiben sehr, machen es aber keineswegs überflüssig, zumal durch irgendein Mißgeschick die Aufnahmen mißlingen können. Wenn Ausrüstung und Verhältnisse es gestatten, empfiehlt es sich oft, gleich an der Fundstelle Nahaufnahmen zu machen. Auch bei der Leichenöffnung sind Lichtbildaufnahmen höchst wertvolle Behelfe, die dann später die Erinnerung stützen und dem Nichtarzt die Vorstellung erleichtern. Wo man Lichtbilder für nützlich hält, soll man die Leiche vor und nach dem Entkleiden, Wunden vor und nach Reinigung aufnehmen. Auch bei einer Leichenschau hat man die Polizei nicht immer zur Hand. Es ist daher zweckmäßig, wenn die Sachverständigen auch selbst für Aufnahmen ausgerüstet sind.

Wenn auch eingehendere Untersuchungen im allgemeinen bis zur Leichenöffnung vorbehalten bleiben sollen, so müssen wichtige Befunde, die bis zur Leichenöffnung einer Veränderung fähig sind, doch gleich bei der Leichenschau gesichert werden.

So ist zur Ermittlung der seit dem Tode vergangenen Zeit ohne Säumen der Stand der Leichenveränderungen festzustellen. Auch wenn Angehörige oder andere Personen aus der Umgebung des Verstorbenen Angaben über den Zeitpunkt des Todes machen, darf der Gerichtsarzt sich nicht abhalten lassen, den Grad der Erkaltung an unbedeckten und

bedeckten Stellen zu prüfen und auf Leichenflecke und Totenstarre schonend zu untersuchen. Denn die Todeszeit wird mitunter absichtlich falsch angegeben und das Aufdecken einer solchen Unstimmigkeit kann z. B. bei einem Mord durch Leuchtgas als einzige Handhabe zur Aufklärung führen.

Man unterlasse auch nicht, Hornhäute und Bindehäute genauer zu besehen, desgleichen die Haut des Gesichts, soweit sie frei ist. Stauungsblutungen in den Bindehäuten und im Gesicht werden mit der Lösung des Blutfarbstoffs rasch undeutlich.

Unter allen Umständen müssen die Hände, an denen es bei den weiteren Handhabungen mit der Leiche so leicht Veränderungen und Beschädigungen gibt, nach Spuren geleisteter Gegenwehr und nach fremden Teilchen, z. B. nach fremden Haaren, die Nägel nach Oberhautfetzen und Blutspuren untersucht werden.

Größtes Augenmerk gebührt den Kleidern einer Leiche. Über ihre Bedeutung zur Erkennung eines Unbekannten erübrigert sich jedes weitere Wort. Oft lassen die Kleider durch ihre Verschiebung mit voller Deutlichkeit erkennen, daß der Tote oder der tödlich Verletzte geschleift wurde. Daran muß man auch denken, ehe man aus der Entblößung des Unterleibes bei Frauen auf ein Sittlichkeitsverbrechen schließt. Das Heraufschlagen der Röcke kann übrigens dazu dienen, um so ein Verbrechen bei einer aus anderen Beweggründen Getöteten vorzutäuschen und die Behörde auf eine falsche Spur zu lenken. Sind die Kleider durchnäßt, beschmutzt, von Fäulnisflüssigkeit durchtränkt, wimmelt die Leiche von Maden, so muß der Sachverständige, der sich mit ihr beschäftigt, mit der Möglichkeit rechnen, daß die Sicherheitsbeamten beim Durchsuchen der Taschen zaghafter gewesen sind. Man muß dies auf alle Fälle wiederholen, denn bei der Leichenöffnung hat man es bequemer. Der Kundige vermag meist auch an den arg beschädigten Kleidern einer Wasserleiche oder eines im Gebirge tot Gefundenen, der auf einer Lawinenbahn gelegen und von Geröll halb zugeschüttet war, zu erkennen, ob die Kleider vorher gut oder abgetragen waren, manchmal auch, ob ihre Beschädigung mit der Todesursache zusammenhängt oder nach dem Tode entstanden ist. Auch wenn nur mehr Reste der Kleider an einer Leiche haften, über deren Identität es Zweifel gibt, soll man wenigstens Proben jedes Stoffes, jeder Spitze, Stücke oder Stellen mit besonderer Machart für Zwecke der Erkennung aufbewahren.

Flecke an Kleidern können wichtige Beweismittel sein, z. B. Samenspuren. Die nähere Untersuchung von Flecken kann andererseits einen Hinweis auf die Berufsarbeit oder eine besondere Beschäftigung ihres Trägers bieten. Glänzende Rinnale vertrockneten Speichels können durch ihre Richtung anzeigen, daß ein Strangulierter gehangen ist. Ich denke eines Falles, wo die, die Leiche einer Frau öffnenden

Ärzte eine vertrocknete Speichelstruktur auf dem dunklen Kleid über der Brust erwähnt hatten, die Richtung der Abrinnspur aber erst vor dem Schwurgericht im Lichtbild auffiel. Man hatte Erdrosseln angenommen und sich über die senkrechte Abrinnspur keine Gedanken gemacht. Von größter Wichtigkeit sind Verletzungsspuren an Kleidern. Bei einem Nahschuß können die bezeichnenden Spuren desselben gänzlich von den Kleidern aufgefangen werden, nur an ihnen nachweisbar sein. Auch bei Schüssen aus größerem Abstand sind durch chemische Untersuchung der Schuflücken in den Kleidern oft wichtige Aufschlüsse zu gewinnen. Durchschossene Gegenstände aus Taschen, Metallschnallen und ähnliches lassen meist einwandfrei und mühelos die Schufrichtung erkennen, auch wenn die Leiche selbst durch vorgesetzten Zerfall darüber keinen sicheren Aufschluß mehr böte. An Kleidern findet man nicht selten die Spuren eines Stiches oder Schusses, der nicht in den Körper gegangen ist, oder Spuren von stumpfen Einwirkungen. Zur Schonung solcher Stellen und zur Schonung der Leiche ist es meist besser, Oberkörperkleider rückwärts aufzuschneiden als sie im ganzen abzuziehen. Auf keinen Fall darf man sie aufreißen. Die Schnitte zum Lösen der Kleider müssen als solche zu erkennen sein und müssen den fraglichen Lücken reichlich ausweichen. Lauter Aufgaben, die sich nur auf einem Tisch, bei guter Beleuchtung und mit entsprechenden Hilfsmitteln ordentlich durchführen lassen. Alles, was an der Leiche oder auch nur an deren Kleidern vor der Aufnahme des genauen Befundes gelegentlich der Leichenöffnung verändert wird, muß schriftlich vermerkt werden. Sonst bezieht der Untersucher etwas auf den Täter oder den Unfall, was erst später geschah. Auf Lichtbilder allein darf man sich nicht verlassen. Bei einer, in ihrer Wohnung niedergeschlagenen und dann geschlechtlich gebrauchten Frau, die noch lebend in die Klinik eingeliefert wurde, waren Hosen und Strumpfgürtel durchschnitten. Als man nach ein paar Jahren des Täters habhaft wurde und seine Aussagen eine neue Lage schufen, war nicht mehr zu klären, ob jene Schnitte, wie man ursprünglich angenommen hatte, von dem scharfen Küchenmesser herrührten, mit dem er die Frau noch in die Brust gestochen hatte, oder vom Auskleiden an der Klinik. Die Zeugen wußten begreiflicherweise Sichereres nicht mehr anzugeben.

Ebenso wie man bei einer bloßen Leichenschau durch das Entkleiden der Leiche wichtige Feststellung oft vereitelt, ist es bedenklich, das Entkleiden vor der Leichenöffnung einem Sektionsgehilfen zu überlassen, ohne daß man dies überwacht.

Sollen Kleider zur näheren Untersuchung, etwa auf Nahschußspuren oder zur Untersuchung von Flecken an ein Institut geschickt werden, so müssen sie vollständig getrocknet sein. Der Sonne dürfen

sie hierzu nicht ausgesetzt werden. Schlußlücken sind mit einer weiten Umgebung durch Blätter glatten Papiers, das man anstecken kann, noch besser festnäht, zu decken. In dunklen Fällen kann es auch sonst, ohne besondere Frage, wertvoll sein, die Kleider der Leiche, gesichert gegen Motten, aufzubewahren.

Bei im Freien tot Gefundenen ist unter Umständen auch an Blitzschlag zu denken, der sich manchmal nur durch Schmelzspuren an Metallgegenständen verrät. Bei Todesfällen durch elektrischen Strom sind die Stromübertrittsspuren oft sehr unscheinbar, von Warzen oder Schwielen nur mikroskopisch zu unterscheiden. Auch hier kann Metall an Kleidern und in Taschen zur Klärung beitragen. Solche Unfälle ereignen sich nicht selten dadurch, daß irgendein leitender Strang zufällig mit einer fernen Stromleitung eine Verbindung herstellt. Auch Morde und Mordanschläge sind durch ähnlich bereitete Stromfallen verübt worden, ohne daß am Sterbeort von elektrischen Einrichtungen etwas zu sehen war.

Besondere Beachtung verdienen weiter Strangwerkzeuge, die als Beweismittel die größte Rolle spielen können. Windungsabdrücke in einer Strangmarke lassen manchmal erkennen, daß diese nicht von dem vorgewiesenen Strick herrühren kann. Gerade in Fällen, wo ein auf andere Weise Getöteter zum Schein eines Selbstmordes aufgehängt wird und in den überaus seltenen Fällen des Mordes durch Aufhängen, wird dann von den Schuldigen nicht selten der verwendete Strick beseitigt. Für die Frage „eigene oder fremde Hand“ ist auch die Untersuchung der Knoten in Strangwerkzeugen sehr wichtig. Solche Knoten, deren Untersuchung oft viel Zeit kostet, dürfen daher nicht voreilig aufgeknüpft werden, vielmehr soll man die Schlinge, wenn man sie noch geschlossen findet und nicht auf andere Weise von der Leiche lösen kann, entfernt vom Knoten scharf durchtrennen und dann wieder durch Stiche vereinen, bei mehrfach genommenem Strangwerkzeug natürlich die zusammengehörigen Stücke. An den Stellen, wo der Strick befestigt war, Lampenhaken, Wandhaken, Fensterkreuzen, bleiben gewöhnlich Fasern zurück, die zum Vergleich sehr wichtig sein können. An Holz bleiben von einem belasteten Strangwerkzeug gewöhnliche Scheuermarken oder Druckspuren zurück, namentlich an Baumrinde. Man muß auch von Fällen wissen, wo Menschen, vorwiegend Männer, sich ohne Tötungsabsicht in perverser Erotik zum Spiel selbst aufhängen oder drosseln und wo dieses Spiel tödlich ausgeht.

Ein eigenes Kapitel sind die Toten von Eisenbahnschienen. Sie sind meist zerstückelt, Teile von ihnen sind oft über eine längere Strecke verstreut, finden sich häufig auch noch an Lokomotiven und Eisenbahnwagen. Hier muß man stets an die Fälle denken, in denen ein auf anderer Weise Getöteter oder bewußtlos Gemachter auf die

Schienen gebracht wurde, um einen Unfall oder Selbstmord vorzutäuschen. Da ist es von größter Bedeutung, daß möglichst alle Reste gesammelt und der Untersuchung zugeführt werden. Sonst kann einem ein Knochen- oder Weichteilstück mit einer Schußwunde entgehen. Wo wir nicht selber mitarbeiten, werden uns die Schädel meist unvollständig gebracht, und gerade aus durch vorangegangene Verletzung zertrümmerten Bezirken geht am meisten verloren. Bei solchen Leichen ist die Unterscheidung von bei Lebzeiten und von nach dem Tode entstandenen Verletzungen, die Frage der vitalen Reaktion, eine Kernfrage. Sie spielt auch bei verkohlten Leichen eine große Rolle. Hier kann uns Ruß in den Luftwegen, eine eigenartige Veränderung der Epithelien in den Luftpästen, in seltenen Fällen ein Kohlenoxydbefund zusammen mit anderen unterstützenden Zeichen beweisen, daß der Verstorbene während des Brandes noch gelebt hat. Brandblasen sind bei solchen Leichen eine Seltenheit.

Mit Sorgfalt ist die Lagerstätte verkohlter Leichen zu untersuchen. Unter dem zerfallenen Schädel einer in einem abgebrannten Heustadel gefundenen verkohlten Frau suchten wir im verkohlten Heu nach einem Geschoß oder Resten eines Strickes und fanden die künstlichen Zähne von der verbrannten Prothese, was für die Erkennung der zunächst Unbekannten wertvoll war. Fälle von Mord zum Zweck eines Versicherungsbetruges mit Anzünden der Leiche sollen uns gerade bei verkohlten Leichen mahnen, auf alles zu achten, was zur sicheren Feststellung der Person beitragen kann. Bei gehöriger Aufmerksamkeit und Geduld läßt sich auch sonst an arg zerstörten Leichen allerlei Wichtiges finden. Beim sorgfältigen Durchsuchen des Moosrasens unter einer durch Fäulnis und Madenfraß ausgedehnt skelettierten Leiche kam ein Splitter des Unterkiefers mit einer Schußspur zum Vorschein.

Unter den Vergiftungen verdient vor allem die so überaus häufige CO-Vergiftung unsere Aufmerksamkeit. Bei jedem in einem geschlossenen Raum tot oder bewußtlos Gefundenen soll man auch an Kohlenoxyd denken, selbst wenn sich in dem Raum keine Feuerstätte und keine Gasleitung befindet, desgleichen bei im Freien in der Nähe von Resten eines Feuers oder eines Kalk- oder Ziegelofens, bei Hochöfen oder bei deren Halden Gefundenen. Auch durch Auspuffgase ereignen sich CO-Vergiftungen, besonders in Garagen und Autowerkstätten. Wir sahen eine tödliche Vergiftung durch die Auspuffgase eines Hilfsmotors einer Seilbahn, die vom Wind zurückgeschlagen, ins Kellergeschoß strömten und im Bereich eines schmalen Streifens der Kellerdecke durch Ritzen zwischen ein paar Bohlen in einen ofenlosen Raum im Obergeschoß eindrangen, dessen Bewohnerin sich wegen Kopfschmerzen niedergelegt hatte. Feuerstellen sind sogleich zu untersuchen. Das kann viel überflüssige Arbeit, falschen Verdacht und manches Unheil verhüten.

Gerade in versperrten Wohnungen tot Gefundene sind oft recht faul. Die eigenartige Farbe der Totenflecke eines in Kohlenoxyd führender Luft Gestorbenen ist dann meist nicht mehr zu erkennen. Einen wichtigen Fingerzeig geben tote Haustiere im gleichen Raum. Aber auch bei CO-Vergiftungen darf man sich nicht mit der Alternative Selbstmord oder Unfall abfinden. Es gibt, wie schon angedeutet, auch Morde durch CO. Am Toten ist das nicht zu erkennen. Nähtere Beschäftigung mit den Einzelheiten kann aber, wie oben erwähnt, auch so einen Fall entschleiern. Der Nachweis von Schlafmitteln in einer CO-Leiche stützt nach unserer Erfahrung den Verdacht fremden Verschuldens.

Auch die Nase soll der Gerichtsarzt offen halten. Etliche Gifte erkennt man bei wacher Aufmerksamkeit schon am Geruch. Sehr achtsam muß man sein, um eine Blausäurevergiftung nicht zu übersehen. Über einen besonders tückischen Mord durch Blausäure, der leicht hätte übersehen werden können, hat heute morgen *F. J. Holzer* berichtet. Auch innerlich genommenes Cyankalium verrät sich, in saurer Flüssigkeit gelöst, oder bei hinreichender Säure im Magen oft nur durch den sehr zarten Bittermandelgeruch. Aber auch sonst können besondere Gerüche einen wichtigen Fingerzeig geben.

Dem Sachverständigen sollen wenigstens die Wirkungen der gangbaren Gifte geläufig sein, damit er gleich beim Lokalaugenschein, namentlich wenn jemand Auskunft geben kann, nach dem Wesentlichen forsche. So oft wird zu Unrecht eine Vergiftung, namentlich eine Nahrungsmittelvergiftung angenommen, die sich schon durch zweckmäßige Befragung von Zeugen hätte ausschließen lassen. Durch mehr Sachkenntnis bei den Erhebungen und bei der Untersuchung ließe sich manches an Arbeitskraft und an Mitteln ersparen.

Wo ein Getöteter nach außen geblutet hat, ist daran zu denken, daß später die Herkunft von Blutspuren am Körper eines der Tat Verdächtigen, an seinen Kleidern oder an Werkzeugen aus seinem Besitz in Frage kommt. Deshalb soll in jedem Fall dieser Art von der Leiche Blut zur Bestimmung der Blutgruppe und anderer individueller Bluteigenschaften aufbewahrt werden. Bei Neugeborenen unbekannter Herkunft kann dies gleichfalls von Bedeutung sein.

Auch die Untersuchung des Blutes auf Alkohol kann sehr wichtig sein und wird durch die Untersuchung des Mageninhaltes und des Harnes oft wertvoll ergänzt.

Bei der Leichenöffnung erfordern die kriminalistischen Gesichtspunkte zahlreiche Abweichungen vom gewöhnlichen *Gang* der pathologischen Sektion. Vor allem aber gilt unser Augenmerk anderen *Befunden*. Zumeist dürfen wir die Kleider, von denen schon die Rede war, erst auf dem Leichentisch entfernen, und können sie zum Teil erst jetzt mit der nötigen Sorgfalt untersuchen. Auch der

Oberfläche des nackten Körpers widmen wir viel mehr Beachtung als der Prosektor im Spital. Unbekannte müssen genauer beschrieben werden. Nach Gebissen mit Spuren konservativer Zahnbehandlung sind schon über weite Entfernung hin Tote erkannt worden. Manchmal bewahren wir zu diesem Zweck sogar die Kiefer auf. Selbstverständlich achten wir auf Berufszeichen am Körper. Auch wenn an den Händen, wie so häufig bei Wasserleichen und bei faulen Leichen überhaupt, die Oberhaut gelöst ist, kann man dadurch, daß man sie oder die Hände besonders behandelt, noch zur Erkennung brauchbare Fingerabdrücke gewinnen.

Mit den Bildern der Fäulnis und anderen Arten des Leichenzerfalles müssen wir besonders gut vertraut sein. Abgesehen von der Bestimmung des Leichenalters hat dies Bedeutung für die Frage, was seit dem Tode mit der Leiche geschehen sein mag. Wir sollen auch wissen, in welcher Weise wichtige Befunde durch die Fäulnis verändert werden können. Selbst längeres Verweilen einer Leiche im Grab und vorgeschrittener Zerfall werden den Kundigen nicht veranlassen, von der Enterdigung und der Untersuchung abzuraten. Denn auch solche Leichen gewähren oft verblüffende Aufschlüsse, namentlich wenn man weiß, wie man mit ihnen umzugehen hat, was man sogleich untersuchen darf und was man vorher besser konserviert.

Im Prozeß spielt die Größe eines Verstorbenen oft eine wesentliche Rolle, von seiner Kräftigkeit und seinem Ernährungszustand nicht zu reden. Da aber beim bloßen Schätzen arge Fehler vorkommen, bedingt durch den Tisch, auf dem man gerade arbeitet, oder den Umfang der Leiche, müssen wir messen. Auch bei Verletzungen dürfen wir nicht bloß ungefähr die Gegend angeben, sondern wir bestimmen ihre Lage genau durch die Abstände von wenigstens 2 Ebenen, oft von der Sohlenfläche. Überaus wichtig kann das bei Ein- und Ausschuß sein. Mehrfach ist es mir vorgekommen, daß die Höhe einer besonders gekennzeichneten Abschürfung, einer Blutung, oder der Bruchstelle einer Rippe mit der Höhe eines vorstehenden Teiles an einem Kraftwagen zu vergleichen war. Wir beschreiben auch Narben, die mit dem Tode nichts zu tun haben, weil sie die Behauptung stützen können, daß der Verstorbene ein Raufer war. Oft wird nachträglich gefragt, ob an der geöffneten Leiche die Spur dieser oder jener Kriegsverletzung gefunden wurde. Auch Arbeitsspuren sind von größter Wichtigkeit.

In Wunden aller Art verdienen Fremdkörper höchste Beachtung. Winzige Holzsplitterchen, Schüppchen von Farbe oder Lack können ein wichtiges Beweismittel sein. Das Gegenstück sind Teilchen der verletzten Gewebe an den verletzenden Gegenständen, z. B. Kraftfahrzeugen. Beide Untersuchungen gehören natürlich in eine Hand. In Halsschnittwunden finden wir nicht selten Splitter aus den Klingen

von Rasiermessern. Die Untersuchung und die richtige Deutung von Halsschnittwunden setzt besonders viel kriminalistische Schulung voraus.

Größte Fachkenntnis erfordert die Untersuchung und Beschreibung von Schußwunden, ein Gegenstand, den wir bei seinem Umfang nur streifen können. Fertigen wir Lichtbilder an, so nehmen wir einen Maßstab mit auf. Gerne schneiden wir Wunden mit einer reichlichen Umgebung aus und spannen zur nachträglichen Untersuchung die Stücke, damit sie nicht schrumpfen, auf ihre ursprüngliche Größe auf. Ebenso sollen wir Kopfhaare, die nicht in dem ausgeschnittenen Stück wurzeln, im Zeitpunkt der Verletzung aber über der Wunde gelegen sein dürften, zur mikroskopischen Untersuchung auf Nahschußspuren aufbewahren. Wir müssen ferner wissen, daß Nahschußspuren auch an Waffen, in Gestalt von Gewebsteilchen im Mündungsbereich des Laufes sich finden können, für deren Feststellung und Untersuchung gleichfalls der ärztliche Sachverständige zuständig ist. Selbst die Spuren von Geschossen außerhalb einer Leiche und von Hülsen sind für den, der die Verletzungen zu untersuchen und zu begutachten hat, von Bedeutung, und seine Erfahrung wird wieder für die Beurteilung solcher Spuren eine wichtige Hilfe sein, z. B. für die Frage, ob diese oder jene Spur auf ein Geschoß hinweist, das vorher den Körper durchschlagen hat. Je mehr der ärztliche Sachverständige in dem breiten Grenzgebiet zu Hause ist, das er mit dem Kriminalisten technischer Prägung teilt, um so besser wird er den Teil der gemeinsamen Aufgabe lösen, für den er allein zuständig ist.

In Anbetracht der großen Rolle, welche Liebeshändel bei Tötungen spielen, müssen wir auch den Geschlechtsteilen etwas mehr Beachtung schenken.

Bei allen Frauen, die im fortpflanzungsfähigen Alter ohne vorangehende Krankheit plötzlich gestorben sind, ist an Luftembolie gelegentlich einer Fruchtabtreibung zu denken, und nach dem klassischen Vorgehen zum Nachweis der Luftembolie vorerst das Herz freizulegen.

Sonst ist abweichend vom Brauch in Prosekturen mit dem Kopf zu beginnen, besonders bei Verdacht einer Vergiftung. Denn so häufig findet man im Gehirn die Ursache der als Vergiftung gedeuteten Erscheinungen und erspart dadurch viel Mühe. Auch merkt man am Gehirn zarte und flüchtige fremde Gerüche am leichtesten.

Kleine beidseitige Erweichungsherde von bezeichnendem Sitz verraten eine vorausgegangene CO-Vergiftung, wenn längst kein CO mehr im Blute ist. Freilich muß man an diese Möglichkeit denken und den Schnitt durch die inneren Linsenkernglieder, das Pallidum führen. Bei Blutungs- oder Erweichungsherden im Gehirn von Menschen, die vor

dem Tode einer Gewalt ausgesetzt waren, muß man der Frage gewärtig sein, ob die Herdveränderungen Ursache oder Folge des Unfallen waren, und muß zur Untersuchung des Gehirns Verfahren wählen, die eine erfolgreiche Nachuntersuchung gestatten. Das Schonendste, zugleich auch Aufschlußreichste ist meines Erachtens das von der Wiener Schule geübte Abkappen des Gehirns mitsamt dem Schädeldach, das allerdings, wenn es sein Bestes leisten soll, einen ordentlichen ebenen Sägeschnitt in richtiger Höhe voraussetzt.

Dem Hals, der in Spitalsprosekturen so oft gar nicht untersucht wird, gebührt bei der gerichtlichen Leichenöffnung besondere Beachtung. Wie oft ist erst an einem Kehlkopfbruch ein Tod durch Erwürgen oder eine andere Strangulationsart entdeckt worden, namentlich bei faulen Leichen, wie oft wurde unerwartet im Rachen ein Knebel gefunden. Auch auf Risse der Rachenwand und Schleimhautrisse im Mund ist nicht bloß bei Leichen Neugeborener, sondern auch sonst zu achten, desgleichen auf frisch umgebrochene Zähne, Befunde, welche die Untersuchung des Verdächtigen auf Bißverletzungen an den Fingern besonders dringlich machen.

Wundgänge müssen genauest verfolgt werden, was bei Vorhandensein mehrerer schon größere Übung voraussetzt. Sie können bei Durchschüssen über die Richtung des Schusses einwandfrei Aufschluß geben, wenn einmal die Hautwunden im Stich lassen. In solchen Fällen darf man, wenn der Schuß durch Kleider ging, auch nicht versäumen, die Wand des Schußganges im Unterhautzellgewebe oder knapp darunter zur mikroskopischen Untersuchung auf Kleiderfasern abzustreifen oder auch diesen Teil der Schußgänge auszuschneiden und, gegen Verwechslung sorgfältig bezeichnet, aufzubewahren. Sehr mühselig kann es sein, in der Leiche ein Geschoß zu finden. Besonders schwierig ist die Suche im Bereiche der Wirbelsäule, oft auch im Gehirn. Für die Ausforschung des Täters aber hat das Geschoß solche Bedeutung, daß es bei jedem Steckschuß zustande gebracht werden muß. Darauf zu verzichten, wäre zumeist ein Kunstfehler. Eine Röntgenuntersuchung erleichtert die Arbeit sehr. Man kann dazu, wenn man mit dem Präparieren innerhalb der Leiche nicht weiter kommt, den Teil, wo man das Geschoß vermutet, herausnehmen, kann aber erleben, daß das Geschoß auch da nicht ist. War man so unvorsichtig, die Leiche bestattet zu lassen, so wird manchmal nichts übrigbleiben, als sie wieder auszugraben, und die Suche nun unter unangenehmeren und schwierigeren Bedingungen fortzusetzen.

Die Untersuchung der Lungen hat bei gerichtlichen Leichenöffnungen reichlich Besonderheiten. Man denke nur an das Vorgehen bei Neugeborenen mit der Lungenschwimmprobe. Für die Entscheidung der Frage, ob ein im Wasser, in Jauche oder sonst einer Flüssigkeit

gefunder Toten darin ertrunken ist oder erst tot, zum Beseitigen, in die Flüssigkeit gebracht wurde, bieten die Lungen die wichtigsten Anhaltspunkte, sowohl durch ihr, allerdings nur bei frischeren Leichen erkennbares äußereres Aussehen, wie durch die Beweiskraft des mikroskopischen Nachweises von Plankton aller Art im Lungensaft. Oft ist die Untersuchung von Proben aus dem betreffenden Wasser zum Vergleich notwendig. Die Einatmung von Blut oder von Gewebsstückchen, vor allem Hirn, zeigt an, daß die Verletzung, aus der das Blut stammt, noch bei Lebzeiten entstanden ist. Gleichfalls eine vitale Reaktion ist die Fettembolie, an die man auch dann denken muß, wenn keine Knochen gebrochen und keine größeren Blutunterlaufungen vorhanden sind. Hier und da wird auch in Fällen dieser Art eine Fettembolie solchen Ausmaßes gefunden, daß sie als Todesursache in Erwägung zu ziehen ist. Die Feststellung frischer oder ausgeheilter Tuberkulose, selbst kleiner Herde in den Spalten, die mit dem Tode nichts zu tun haben, hat rechtlich oft so große Bedeutung, daß auch das Fehlen solcher Veränderungen vermerkt werden soll. Wir mußten in einem Fall von tödlicher Abtreibung durch einen Arzt, weil der Leichenbefund über diesen Punkt nichts enthielt, eine Leiche zum zweitenmal ausgraben lassen.

Von den Baucheingeweiden sind Magen und Darm, auch ohne krankhafte Veränderungen, für uns besonders wichtig. Bei Vergiftungsverdacht wird sehr oft darauf vergessen, vom Inhalt des Verdauungsschlauches aus verschiedener Höhe auch zur mikroskopischen, überhaupt zur eingehenderen morphologischen Untersuchung Proben aufzubewahren. Tollkirschenamen z. B. erkennt man mit freiem Auge oder mit der Lupe. Auch die Zusammensetzung der zuletzt genossenen Nahrung kann so ermittelt werden. Unerlässlich sind solche Untersuchungen, wo es sich um die Frage handelt, ob der herabgekommene Zustand eines Kindes oder sonst eines Pfleglings etwa von ungeeigneter Nahrung herührte. Einmal wurden wir gefragt, ob ein Haufen menschlichen Kotes in der Nähe einer im Wald erschlagenen aufgefundenen Frau von ihr stammen könnte. Dies ließ sich verneinen, da er Wurmeier enthielt, die im Dickdarminhalt der Erschlagenen fehlten.

Die Verletzungen der Darmwand haben ihre Eigentümlichkeiten, die man kennen muß, um sie nicht für Durchbrüche krankhaft veränderter Stellen zu halten oder sie von, bei der Leichenöffnung erzeugten Rissen des namentlich bei eitriger Bauchfellentzündung oft zundrig zerreiblichen Darms zu unterscheiden.

Außerordentlich wichtig kann der Füllungszustand der Harnblase sein. In von mir bearbeiteten Fällen ist die Frage aufgetaucht, ob der Verstorbene vor dem Tode Harn gelassen hatte oder ob er das Harnlassen nötig hatte. Das Beispiel zeigt deutlich, wie sehr die Gesichts-

punkte bei der gerichtlichen Leichenöffnung vom gewöhnlichen Zweck der Leichenöffnung in Spitäler verschieden sind.

Daß die Befunde an den Fortpflanzungsorganen bei gerichtlichen Leichenöffnungen von besonderer Wichtigkeit sein können, versteht sich von selbst. Hinsichtlich des Gegenstandes Fruchtabtreibung kann ich auf das ausführliche, heute gehörte Referat von *H. Merkel* verweisen. Bei der Gebärmutter ist ebenso wie beim Magen die Entscheidung oft schwierig, ob man das Organ mit Rücksicht auf chemische Untersuchungen frisch aufbewahrt oder ob man es lieber für eine genauere morphologische Untersuchung, etwa um es einem Erfahreneren vorzuweisen, härtet. Ganz losgelöst von den Fragen der Schwangerschaft kann der Zeitpunkt der letzten Monatsregel ein Beweismittel sein. Wir müssen darum auf Befunde achten, die Aufschluß geben können, in welchem Abschnitt des Zyklus der Tod eingetreten ist, schon wegen der Beziehungen zum Selbstmord. Wo Selbstmord in Frage kommt, hat auch der Nachweis einer Geschlechtskrankheit erhöhte Bedeutung.

Der Gerichtsanatom soll selbstverständlich auch *krankhafte* Veränderungen erkennen, frische und alte. Vor allem soll er gut mit Bildern vertraut sein, die wir in Fällen plötzlichen Todes aus natürlicher Ursache gewöhnlich antreffen, damit er nicht überflüssigerweise chemische Untersuchungen veranlasse. Meist handelt es sich um Fälle von Herztod. Der Sachverhalt wird manchmal durch Verfolgung der Kranzgefäße des Herzens rasch geklärt oder durch die Feststellung von Herzschwien. In anderen Fällen sind die Veränderungen sehr unscheinbar, z. B. eine leichte Erweiterung der linken Kammer mit geringer Verdickung ihrer Innenhaut über der Kammerscheidewand, manchmal auch nur eine leichte Festigkeitsvermehrung der großen Bauchdrüsen, die lehrt, daß schon öfter Kreislaufstörungen vorangegangen sind. Auch krankhafte Veränderungen der Nieren sind mit freiem Auge nicht immer leicht zu erkennen.

Ist der ärztliche Sachverständige in der pathologischen Anatomie über das unerlässliche Mindestmaß hinaus bewandert, so wird ihm dies als gerichtlichem Prosektor sehr nützen. Doch kommt es bei ihm weniger darauf an, daß er die Art einer Geschwulst oder eine Erkrankung des lymphatischen Systems richtig zu bestimmen weiß, als daß er weiß, auf was für Fragen von Seiten des Gerichtes er gefaßt sein muß und was ihm zu deren Beantwortung die Leiche bieten kann.

Auch das Vorgehen bei Untersuchung von Leichen Neugeborener wird von den in solchen Verfahren meistumstrittenen Fragen diktiert, z. B. der Behauptung, daß die Geburt zu früh gekommen ist, daß das Kind keine Lebenszeichen gegeben habe und schon tot gewesen sein müsse, daß es bei der Geburt unmittelbar in den Abortschlauch oder

in die Senkgrube gefallen sei, daß es wohl gelebt habe aber bald nach der Geburt ohne Zutun der Mutter gestorben sei u. a. m. Darum müssen wir die Zeichen von Schädigung durch die Geburt und die Zeichen angeborener Lues gut kennen. Gerade diese kleinen Leichen, über die uns anschließend *A. Foerster* mehr berichten wird, bekommen wir oft im Zustand vorgeschrittenster Fäulnis.

Wer seine Aufgabe voll erfüllen will, der wird auch auf Befunde achten, die für zivilrechtliche Auseinandersetzungen, z. B. Ersatzforderungen, Bedeutung haben. Mit diesen Fragen können wir uns heute nicht befassen. Nur eine Bemerkung sei mir da gestattet.

Es liegt durchaus im Geiste unseres Staatswesens, bei tödlichen Unfällen nicht nur an die strafrechtliche Bedeutung des Leichenbefundes, sondern auch an die Hinterbliebenen zu denken, die ihre Ansprüche ohne Leichenbefund oft nicht durchsetzen können. Denn ihnen selber liegen die Fragen anfänglich meist fern, und selbst, wenn sie sich sogleich um Armenrecht und Rechtsbeistand bewürben, kämen sie damit für eine Leichenöffnung meist zu spät.

Meine Damen und Herren! In der verfügbaren Zeit konnte ich nur an ein paar Beispielen aus dem, was uns am häufigsten vorkommt, auf die Eigenart der gerichtlichen Leichenuntersuchungen hinweisen und zeigen, daß solche Untersuchungen, wenn sie nicht eine leere Zeremonie sein sollen, einiges Fachwissen voraussetzen.

Man kann während einer gerichtlichen Leichenöffnung wegen einer einzelnen Frage, z. B. der richtigen Art der Aufbewahrung eines, weitere Untersuchungen erfordernden Teiles, in den Vorschriften nachsehen, aber man kann nicht an Hand der Vorschriften sezieren, so wie aus einem Kochrezept in den Händen eines, der vom Kochen nichts versteht, niemals eine genießbare Speise wird. Ein gewisses Mindestmaß von Schulung muß man mitbringen und wenigstens einer der Beteiligten soll erfahren sein. Darum schreiben die deutsche und die österreichische Strafprozeßordnung übereinstimmend vor, daß von den für bestimmte Begutachtungen ständig bestellten Sachverständigen nur unter besonderen Umständen abgegangen werden darf. Gegenüber diesem Standpunkt, der den gänzlich Unerfahrenen von so wichtigen Aufgaben ausschließen wollte, bedeutete der Runderlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern vom 2. VII. 1935 (II. f. 1787/1000 b) einen zeitgerechten Fortschritt. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister, in Ausdehnung einer auf Preußen beschränkt gewesenen Anordnung, daß zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nach Möglichkeit ein Mitglied eines gerichtsärztlichen Universitätsinstitutes als zweiter Sachverständiger zuzuziehen ist. Es ist der Niederschlag der Anerkennung, die sich die gerichtliche Medizin durch einige hochverdiente Vorkämpfer und durch einen ausgezeichneten

Nachwuchs nach dem großen Kriege auch in Deutschland errungen hat. Wenn auch der Amtsarzt eines größeren Bezirkes seine Erfahrung mitbringt, so ist es doch ganz unmöglich, daß er die Literatur so verfolgt wie einer, der an einer Unterrichts- und Forschungsanstalt berufsmäßig täglich viel Zeit darauf verwendet. Noch weniger kann der außerhalb eines Laboratoriums Tätige mit den verschiedenen zusätzlichen Untersuchungsverfahren selbst so vertraut sein und ihren Wert für den einzelnen Fall so beurteilen, wie einer, zu dessen ständigen Aufgaben das Erproben neuer Verfahren gehört. In vereinter Arbeit aber werden die beiden einander erfolgreich ergänzen. Überheblichkeit und Rechthaberei, Empfindlichkeit und Eitelkeit sind auch hier üble Gefährten und schlechte Berater, und zwar hüben wie drüben.

Ein recht wunder Punkt ist der sogenannte einfache Fall. Für den Sachverständigen ist das nicht dasselbe wie für die Staatsanwaltschaft. Für ihn ist die Aufgabe bei einem Kapitalverbrechen mit typischem Sachverhalt oft einfacher als z. B. die Frage, ob der Tod eines Menschen mit einem vorangegangenen Unfall ursächlich zusammenhängt. Daß dem Staatsanwalt eine Sache, wo ein Verbrechen in Betracht kommt, wichtiger ist als eine, bei der es sich nur um ein Vergehen oder eine Übertretung handeln kann, ist begreiflich. Der gewissenhafte Sachverständige wird sich aber nicht dazu hergeben, solche Fälle mit weniger Sorgfalt zu behandeln, schon um nicht zum Stümper zu werden. Ein Ausgleich zwischen diesen beiden entgegengesetzten Standpunkten ist nur dadurch herzustellen, daß man mit dem Vorurteil „einfacher Fall“ recht sparsam ist. Nur zu oft erkennt man bei den einfachen Fällen, daß man an die Aufgabe mit ungenügenden Kräften gegangen ist. Die Klärung ist dann häufig, auch wenn man nachher noch so viel daran wendet, dauernd vereitelt.

Zum Schluß noch eines! Wir dürfen nie vergessen, daß der Leichenbefund in einem Rechtsfall, wo der Tod eines Menschen eine Rolle spielt, nur ein Teil des Beweisstoffes ist. Schon das Gutachten muß ja die Befunde mit anderen Beweismitteln in Beziehung bringen, Beweismitteln, welche nicht der Arzt, sondern der Untersuchungsrichter mit anderen Helfern zum großen Teil erst später liefert. Darum soll die Verbindung zwischen Untersuchungsbehörde und Arzt nicht abreißen, sobald die untersuchte Leiche zur Bestattung freigegeben ist. Manche Befunde lassen sich nicht deuten, wenn man sonst nichts mehr erfährt, viele bleiben dauernd ein Rätsel. Wird aber durch Erhebungen ein Befund verständlich, so gibt die neu gewonnene Erklärung der Behörde auch neuerdings Richtung. Die Fühlung soll also möglichst bis zum Abschluß der Untersuchung aufrecht bleiben. Von diesem Zusammenarbeiten hängt so viel ab. Leider läßt die Wirklichkeit hier noch manches zu wünschen übrig.

Zu einer Besserung dieser Verhältnisse kann auch der ärztliche Sachverständige etwas beitragen, indem er immer wieder nach den weiteren Ergebnissen fragt. Freilich kostet das Zeit und wird nicht allerorten den gewünschten Erfolg haben. Es soll uns aber die Mühe nicht verdrücken, wenn dadurch die Gesamtleistung, an der wir doch wesentlich beteiligt sind, auch nur um ein Bescheidenes wächst. Was für Anstrengungen unternehmen wir, um die Gefahr bei chirurgischen Eingriffen nur ein klein wenig zu senken, um die Heilungsdauer etwas abzukürzen? Wollen wir hier stumpfer sein? Geht es um weniger?

Die in der Ostmark noch geltende, in den Einzelheiten längst nicht mehr eingehaltene österreichische Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau aus dem Jahre 1855, die dem gewaltigsten Aufstieg in unserem Fache voranging und nunmehr 84 Jahre alt geworden ist, beginnt im § 1 damit, daß von der gerichtlichen Totenbeschau „sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigentum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Rechtigkeitspflege abhängen“. So selbstverständlich dies ist, so sollte dieser Satz doch jedem, der mit dem Gegenstand zu tun hat, stets in Flammenschrift vor Augen stehen. Bleiben wir uns alle dieser Verantwortlichkeit bewußt, so werden wir mit unserem, für die Rechtspflege so wichtigen Beruf auch teilhaben an dem allgemeinen Aufstieg im erneuten großdeutschen Reich. Es gibt auch in unserem Fach noch unendlich viel zu leisten und zu ergründen, im großen wie im kleinen.

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg.
Direktor: Prof. Dr. A. Förster.)

Die gerichtsärztlich-kriminalistischen Gesichtspunkte bei der Untersuchung der Kindestötung.

Von
A. Förster.

Unter Kindestötung versteht man die vorsätzliche Tötung eines unehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt. Sie wird mit Zuchthaus oder bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bestraft. Die Reichskriminalistik über den Kindermord der Jahre 1929—1936 zeigt, daß die Ziffer sich wenig geändert hat. Nach *Exner* findet man dieses Verbrechen häufiger auf dem Lande als in der Stadt, wo die Abtreibungen wesentlich häufiger sind. Jeder auch nur vorhandene Verdacht der Kindestötung muß verfolgt und eingehend untersucht werden, weil erfahrungsgemäß nichtaufgeklärte